

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 30

München, den 29. Dezember

2000

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2000	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz – HG – 2001/2002) 630-2-10-F	897
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs 1103-2-I	924
22.12.2000	Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 301-1-J, 2030-1-2-WFK	925
22.12.2000	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften 2032-1-1-F, 2032-0-F, 2032-2-10-F, 2032-2-11-F	928
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001) 605-1-F, 642-1-F	940
22.12.2000	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung 630-1-F	942
19.12.2000	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	943
14.12.2000	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	945
1.12.2000	Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	946
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) 2013-4-1-F	949
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Bocklet) 2013-4-2-F	953
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Steben) 2013-4-3-F	956
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Kissingen) 2013-4-4-F	959
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau) 2013-4-5-F	962

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2000 bei

605-1-F, 642-1-F

**Gesetz
zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes
und
zur Aufhebung des Gesetzes
über Beihilfen des Bayerischen Staates
für den kommunalen Schulhausbau
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001)**

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2000 (GVBl S. 70, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 wird „20 000“ durch „25 000“ ersetzt.
2. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „18,6“ durch „19“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „13,6“ durch „14“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird „8,8“ durch „9“ ersetzt.
3. In Art. 13d werden die Worte „können bis zu 6 v.H.“ durch die Worte „werden 145 000 000 DM“ ersetzt und das Wort „werden“ am Satzende gestrichen.
4. Dem Art. 23 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zum Erlass der von § 8 Gemeindefinanzreformgesetz umfassten Rechtsverordnungen ermächtigt. ²Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

(4) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der ergänzenden Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 4 näher zu regeln und die für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

§ 2

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (BayRS 642-1-F) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann in den Jahren 2001 und 2002 der Anteilsmasse ein Verstärkungsbetrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. (Kap. 03 03 Tit. 671 05) entnommen werden.

(3) Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 2001 und 2002 der Finanzmasse nach Art. 13e FAG jeweils 20 000 000 DM entnommen.

(4) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zu 35 000 000 DM für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2001 und 2002 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 142 800 000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(6) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 2001 und 2002 aus dem um 219 692 307, 69 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(7) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2001 und 2002 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 9,81 v. H. zu kürzen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber